

Neuregelungen zum 1.12.2021

Die **Allgemeinverfügung „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe und Betreuungsgruppen nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (CoronaAVEinrichtungen)“** wurde in aktualisierter Fassung herausgegeben (www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/211126_coronaaveinrichtungen.pdf).

Diese tritt am Mittwoch, den 01.12.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 30. Dezember 2021. Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung „Schutzmaßnahmen in vollstationären Einrichtungen“ vom 11. November 2021 aufgehoben.

Die dort aktualisierten Änderungen sind im Wesentlichen folgende:

Unter den Begriffsbestimmungen findet sich nun eine Definition der „Getesteten Personen“ im Sinne dieser AV. Es sind Personen, die über ein nach der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden sein darf, Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Schülerinnen und Schüler außerhalb der Ferienzeiten gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen; Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Für vollstationäre Einrichtungen der Pflege, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe gilt, dass **alle Besucherinnen und Besucher (unabhängig von einer Immunisierung) die Einrichtung nur betreten dürfen**, wenn sie **getestete Personen** im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmereverordnung sind. Zur Umsetzung der Testanforderung bieten wir Ihnen von montags bis samstags Testmöglichkeiten an. **Montags und freitags** können attestierte Selbsttest zwischen **12 und 14 Uhr**, **mittwochs** von **15 bis 17 Uhr** durchgeführt werden. **Dienstags, donnerstags und samstags sind Tests zwischen 16 und 18 Uhr möglich. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erfolgt bitte in unserer Verwaltung.**

Weiterhin empfehlen wir das Tragen einer FFP-2-Maske.

Bewohnerinnen und Bewohner sind dreimal in der Woche mit einem Coronaschnelltest zu testen. Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei **Feststellung des Kontaktes täglich für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage mittels Coronaschnelltest zu testen.** **Die Testpflicht entfällt für geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner**, deren letzte erforderliche Impfdosis nicht länger als sechs Monate zurückliegt oder die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, die mindestens 14 Tage zurückliegt. **Die Testpflicht entfällt ebenfalls für als genesen geltende Bewohnerinnen und Bewohner.** Falls die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) länger als sechs Monate zurückliegt, ist der Nachweis einer mindestens 14 Tage zurückliegenden Impfdosis erforderlich, damit die Testpflicht entfällt. **Bewohnerinnen und Bewohnern, für die die Testpflicht entfällt, sind wöchentliche Tests anzubieten.**

Bei **Neu- oder Wiederaufnahmen** ist eine **PCR-Testung der aufzunehmenden Person, die nicht geimpft ist** oder deren letzte erforderliche Impfdosis länger als sechs Monate zurückliegt und die keine Auffrischungsimpfung erhalten hat oder bei der die einem **Genesenennachweis** zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) **länger als sechs Monate zurückliegt, von der Einrichtung durchzuführen oder zu veranlassen. Erfolgt die Neu-oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die PCR-Testung zuvor dort durchzuführen.**

Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Einrichtung **nicht älter als 48 Stunden** sein. **Die neu- oder wiederaufgenommene Person ist mehrfach bis zum sechsten Tag nach der Aufnahme durch Coronaschnelltest zu testen.**